

### Praxisintegrierte Ausbildung zum:zur Erzieher:in: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

#### Grundsätzliches:

- *Wird im kommenden Jahr wieder eine PiA-Klasse am BBZ eingerichtet?*

Das BBZ hat ganz klar die Entscheidung getroffen, die PiA-FSP erneut anzubieten. Das gelingt, weil dieser Weg gemeinsam mit den Trägern der sozialpädagogischen Einrichtungen gegangen wird. Deshalb ist sehr wichtig, dass sich eine ausreichende Anzahl der Träger positiv entscheidet und entsprechend vergütete Ausbildungsstellen einrichtet.

- *Woher wissen Interessent:innen, ab wann sie sich bewerben dürfen?*

Interessent:innen erfahren von den freien Stellen und Bewerbungszeitpunkten durch die Ausschreibungen der Träger, die Ausbildungsplätze vergeben wollen. Einige Informationen zum Verfahren haben wir auf unserer Schul-Homepage bereitgestellt (unter „News“).

- *Wie werden die Auszubildenden bezahlt? Urlaubsansprüche?*

Das Entgelt für die Schüler:innen orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege.

Daran angelehnt (Stand 2020; bitte überprüfen Sie die aktuellen Tarife selbstständig) wird folgende Ausbildungsvergütung vorgeschlagen:

1. Ausbildungsjahr: 1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr: 1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr: 1.303,38 €

(Ausbildungsvergütung plus die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung)

Auch die Urlaubsregelungen werden analog gehandhabt. Bitte beachten Sie, dass ein Urlaub nur innerhalb der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann; auch die Praxis-Blockphasen, die durch Lehrkräfte begleitet werden und zur Notengebung führen sollen, gelten in diesem Zusammenhang als Unterricht bzw. schulische Veranstaltung!

- *Sind im dritten Jahr die Personalkosten als SPA abrechenbar?*

Mit der Versetzung in das dritte Schuljahr (Oberstufe) sind die Schüler:innen Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent:innen. Da der Ausbildungsvertrag, der mit den Trägern geschlossen wird, wegen der Schulbesuchsdauer der Fachschule über drei Jahre laufen wird, werden die Schüler:innen weiter mit der Ausbildungsvergütung entlohnt.

- *Wird PiA bei der Neuordnung der Kita-Finanzierung berücksichtigt?*

Das ist leider nicht der Fall.

Allerdings wird über die Kreise und kreisfreien Städte auf Antrag ab Sommer 2023 ein Zuschuss von 800.-€ monatlich für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres gezahlt.

- *Ist die Ausbildungszeit über drei Jahre verpflichtend?*

Für die PiA-Form der Fachschulausbildung: Ja. Es gibt an unserem BBZ keine verkürzte Form für SPA oder Teilzeitformen.

## Fragen zum Personal/Bewerbung:

- *Warum wählt die Fachschule nicht zuerst aus? Dann in den Betrieb?*

Rechtlich ist ein Bewerbungsverfahren über die Schule nicht möglich, da Arbeitsverträge der Azubis mit den Trägervertretungen abgeschlossen werden und diese mit der Schule einen Kooperationsvertrag mit dem Ziel der Sicherstellung der fachtheoretischen Ausbildung abschließen.

Sobald der Schule Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerber:innen der Träger:innen vorliegen, wird eine schnelle Antwort des BBZ zugesichert.

- *Was muss ein:e Schüler:in mitbringen, um Schulplatz zu erhalten?*

Aufnahmevoraussetzungen regelt die FSVO (Landesverordnung über die Fachschule; 20.07.2017; neu ab 07.2021) in § 3:

Die Zugangsvoraussetzungen sind ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) und zusätzlich ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren oder die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife.

„Die Bewerber:innen und Bewerber haben außerdem „ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.“

Nachgewiesen werden muss ebenfalls eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Bei Schulabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, ist ein Gleichwertigkeitsbescheid beim zuständigen Landesministerium S.-H. zu beantragen (zurzeit MBWK). Ebenfalls sind Sprachkompetenzen in Bezug auf die deutsche Sprache mit einem Niveau von mindestens B2 mit einem Zertifikat nachzuweisen.

- *Wie erfährt die Öffentlichkeit, dass wir als Träger eine Stelle haben? Anzeige?*

Freie Ausbildungsstellen können per Anzeige, Homepage-Info, sozialen Netzwerken usw. beworben werden. Erfahrungsgemäß sprechen sich die freien Stellen schnell herum. Falls Sie es wünschen, können Sie uns einen Link zu Ihrer Stellenanzeige zukommen lassen, den wir dann auf der Homepage platzieren.

Auch Aushänge an der Pinnwand in unserer Schule sind möglich (bitte per E-Mail ein-senden).

- *Gibt es Quereinstiegsmöglichkeiten, z. B. über Einstufungsprüfungen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?*

Nein, die rechtlichen Vorgaben gelten verbindlich für alle Bewerber:innen.

- *Können sich „langjährige SPAs“ in die Erzieher:innen-Ausbildung bewerben?*

Selbstverständlich, ja.

- *Gibt es für die SPA- Kräfte, die bereits in der Einrichtung arbeiten, Anrechnungsmöglichkeiten?*

Anrechnungsmöglichkeiten sind mit dem PiA-Konzept nicht vereinbar, sie könnten sich auch lediglich auf die fachpraktischen Zeiten beziehen. Die Schüler:innen haben also innerhalb der zwei Ausbildungsjahre einen sehr hohen Anteil Fachtheorie, da die 2600 Std. Unterricht (Studentafel Fachschule) auch hier zu erteilen sind.

Eine zweijährige Ausbildung für SPA in einer regulären Fachschulklasse wird ab Sommer 2021 angeboten, da sich die Verordnungslage in Bezug auf diese Ausbildungsform zum Juli 2021 ändern wird.

- *Wann muss der Träger die Bewerber:innen an die Schule melden?*

Bitte melden Sie die für die Stellenbesetzung ausgewählten Bewerber:innen direkt nach der Auswahl. Sie können uns gerne auch vorab schon Unterlagen zur Prüfung zukommen lassen (Scans per E-Mail).

- *Was ist, wenn der:die ausgesuchte Bewerber:in nicht passt?*

Möglicherweise kann die Person dann seitens des Trägers in einer anderen Gruppe oder Einrichtung untergebracht werden. Außerdem ist auch eine Kündigung innerhalb der Probezeit (6 Monate) möglich.

- *Verpflichtet sich der Träger die Auszubildenden noch weiterhin zu beschäftigen oder ist nach der Ausbildung Schluss?*

Seitens des Trägers besteht keine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung, es sei denn, dieses ist vertraglich im Vorhinein so vereinbart. Allerdings sind solche Verträge (Bindung an den Träger für die nächsten Jahre) rechtlich anfechtbar.

### **Fragen zum schulischen Teil der Ausbildung:**

- *Beginn und Ende der Unterrichtszeiten / der Ausbildung*

Der schulische Teil der Ausbildung beginnt ein bis drei Wochen nach Ferienende (abhängig von der Lage der Sommerferien). Die PiA-Azubis werden später eingeschult, damit sie vorher ihre Ausbildungsstelle (Praxis) kennenlernen und sich dort orientieren können.

Die Ausbildung endet mit der letzten Prüfungskonferenz; diese findet in der Regel eine Woche vor dem letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien statt.

- *Warum sind 8-10-Std.-Schultage angedacht?*

Die Studentafel aus der Handreichung zum Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik (Erlass) muss erfüllt werden (mind. 2600 Unterrichtsstunden, mind. 1320 Stunden betreute Praxis). Wenn gleichzeitig eine hohe Präsenz in den Einrichtungen möglich sein soll, ergeben sich lange Unterrichtstage. Anderenfalls müsste der fachtheoretische Unterricht durchgängig über die gesamte Ausbildungszeit an drei bis vier von fünf Wochentagen erfolgen.

Zurzeit setzen wir das PiA-Konzept wie folgt um:

1. Ausbildungsjahr: vier Schultage, ein Praxistag (Freitag)
2. Ausbildungsjahr: drei Schultage, zwei Praxistage (Donnerstag und Freitag)
3. Ausbildungsjahr: zwei Schultage, drei Praxistage (Montag bis Mittwoch)

In Bezug auf die Praxiszeiten kommen Blockpraktika hinzu (1 bis 3 Wochen vor der Einschulung plus 7 Wochen im ersten Jahr; 8 bis 9 Wochen in einem abweichenden Arbeitsfeld im zweiten Jahr; 5 bis 10 Wochen im dritten Jahr). Darüber hinaus sind alle Ferienzeiten Praxiszeiten, für die kein Urlaubsantrag gestellt wird.

- *Lage der Blockpraktika*

Während der Ausbildung gibt es Block-Praxisphasen, die durch Lehrkräfte der Schule begleitet und beurteilt werden. Diese liegen in der Regel

- Unterstufe: 4 Wochen vor den Osterferien, Osterferien, 1 Woche nach den Osterferien
- Mittelstufe (anderes Arbeitsfeld!): 8 Wochen zwischen Herbst- und Weihnachtsferien
- Oberstufe: 5 bis 10 Wochen, Beginn direkt nach den Sommerferien

- *Wie ist die Vergabe der Zensuren in der Ausbildung bzw. für die Praxiszeiten geregelt?*

Bisher wird es in beiden sozialpädagogischen Ausbildungen am BBZ wie folgt gehandhabt: Die anleitenden Fachkräfte schlagen nach einem abschließenden Reflexionsgespräch, dessen Inhalte auf einem Beurteilungsbogen dokumentiert werden, eine Zensur vor. Die Schule weicht ausschließlich im Bedarfsfall und begründet ab, dies ist ebenfalls zu dokumentieren. Die auszubildende Person kann eine Stellungnahme abgeben.

Da seitens der Schule die Zeugnisse erstellt werden, tragen die ausbildenden Lehrkräfte rechtlich die Verantwortung für die Notengebung.

- *Ist ein reiner Blockunterricht angedacht worden? Es gäbe eine bessere Planbarkeit für die Kita, z.B. Projekte können besser begleitet werden.*

Solange es nur wenige Klassen betrifft, kann die Personal- und Raumplanung des BBZ Rendsburg-Eckernförde keinen Blockunterricht abbilden.

- *Steht die neue Klasse in Konkurrenz zu den anderen zweien? Finanziell?*

Die PiA-Klasse/n wird/werden zusätzlich zu denen beiden „Regelklassen“ eröffnet. Das Risiko der Ressourcendeckung trägt das BBZ Rendsburg-Eckernförde.

- *Wie will man entscheiden, wer welche Klasse belegen darf?*

Die Schüler:innen entscheiden das dadurch, dass sie sich auf einen Ausbildungsplatz in den Einrichtungen bewerben - oder nicht.

- *Fragen zu den Abschlussprüfungen*

Die Schüler:innen der Oberstufe schreiben die Hausarbeit, die Bestandteil der Abschlussprüfungen ist, als vorgezogenen Prüfungsteil jeweils im November des letzten Ausbildungsjahres, der Abgabetermin ist Anfang Dezember. Dafür werden sie in 14 Tagen vor dem Abgabetermin vom Unterricht freigestellt, um eine Überlastung der Auszubildenden bei den anstehenden Abschlussprüfungen zu vermeiden.

Zusätzlich ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt, dass Auszubildenden in der Zeit, in der die Hausarbeit geschrieben wird, für sechs Tage in der Ausbildungseinrichtung beurlaubt werden.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden im Übrigen in der Regel im April/Mai des letzten Halbjahres statt, wobei an den Tagen zwischen den Prüfungstagen kein

Unterricht stattfindet. Ebenfalls werden die Auszubildenden an Arbeitstagen, die den Prüfungstagen vorausgehen, jeweils vom Einsatz in der Ausbildungseinrichtung beurlaubt.

Da es sich bei der Fachschulausbildung zum:zur Erzieher:in um eine berufliche Weiterbildung nach § 180 Abs. 2 f. SGB III handelt, ist es unter Umständen auch möglich, Bildungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung auch von der Arbeit in den Einrichtungen zu beantragen. Wir bitten Sie darum, dass Sie einen möglichen Anspruch überprüfen und ggf. wohlwollend damit umgehen.

### **Fragen zur Ausbildung in den Einrichtungen:**

- *Wie werden die Arbeitszeiten geregelt?*

Laut Stundentafel der Ausbildung sollen 6 Stunden (entspricht 8 Unterrichtsstunden) während der ansonsten üblichen Blockpraxisphasen der regulären Ausbildungsgänge „am Kind“ gearbeitet werden, Teambesprechungen usw. sind zusätzlich zu leisten; dafür rechnen wir schulseitig je Woche 3 Std. Vorbereitungszeit. Wir gehen also in den „Nicht-PiA-Klassen“ von einem Stundenumfang von mindestens 33 Praxisstunden je Woche aus. Die meisten Verträge der PiA-Auszubildenden sind über 39,5 Stunden wöchentlich ausgestellt. Diese Zeit ist in den Blockphasen und den Ferienzeiten (wenn dann nicht Urlaub genommen wird) auch zu leisten, wobei zu den jeweiligen Blockpraktika die anzufertigenden Berichte sowie andere Aufgaben (siehe Kooperationsvereinbarung) berücksichtigt werden sollten. Das tägliche Minimum an Arbeitszeit „am Kind“ sollte bei ca. 6 Stunden (siehe oben) liegen, auch während der Unterrichtsphasen an den Tagen, die nicht Schultage sind.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt ein Fünftel der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. An Unterrichtstagen gilt die tägliche Arbeitszeit als erfüllt.

- *Können Kitas entscheiden die Auszubildenden ggf. auch für 6 Std. täglich einzustellen?*

Das PiA-Konzept sieht ausschließlich Ausbildungsverträge und -vergütungen vor. Eine geringere Stundenzahl als 33 Std./Woche ist nicht möglich.

- *Wie verhält sich die Probezeit zu Beginn der Ausbildung?*

6 Monate Probezeit sind seitens der Schule bzw. den Vertragsentwürfen in der Handreichung zur PiA-Ausbildung des MBWK vorgeschlagen.

- *Sind auch andere sozialpädagogische Einrichtungen als Ausbildungsstellen denkbar (außer KiTas)?*

Selbstverständlich können die Auszubildenden auch in Wohngruppen, der Schulsozialarbeit und vielen anderen möglichen Arbeitsfeldern angestellt werden. Wichtig ist, dass die Bedingungen der Erlasse und Verordnungen eingehalten werden: Innerhalb der Ausbildung müssen mindestens zwei der dort genannten Arbeitsfelder (*Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KitaG; Horte und betreute Grundschulen; Einrichtungen der Jugendsozialarbeit; Einrichtungen der Jugendhilfe; Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen; Schulsozialarbeit; Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien*) abgedeckt werden. Wer noch keine Praxiserfahrungen mit einem Umfang von mindestens 300 Std. in einer Kita hat, für den ist ein KiTa-Praktikum innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre verpflichtend. Die



Träger der Einrichtungen, die die Arbeitsverträge abschließen, müssen sicherstellen, dass eine Erfüllung dieser Bedingungen möglich ist.

- *Müssen die Anleitungskräfte Gruppenleitungen sein?*

Nein. Voraussetzung ist der Abschluss „Ezieher:in“ oder eine höherwertige Qualifizierung und eine mindestens zweijährige Tätigkeit im sozialpädagogischen Arbeitsfeld.

- *Was sind die konkreten Aufgaben der Ausbildungsfachkraft?*

Wie in den bisherigen Praktika: z.B. Anleitung der Person im Alltag, Integration in den Gruppenalltag, Übertragung zunehmend anspruchsvoller Aufgaben, regelmäßige Reflexionsgespräche, Unterstützung bei fachtheoretischen Aufgaben, Kooperation mit der Betreuungslehrkraft usw.

- *Muss die Anleitungskraft in einer Einrichtung sein, oder kann diese auch für 2, 3 oder 4 Einrichtungen übergreifend tätig sein?*

Aus den Aufgaben (siehe oben) ergibt sich, dass die Leitungsfachkraft anwesend sein muss, wenn die auszubildende Person in der Einrichtung ist.

- *Gibt es Ressourcen für die Anleitung?*

In der Förderrichtlinie des Landes S-H sind zwei Stunden/Woche für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres einer FSP-PiA als Ressource vorgesehen. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 50,00 € (Förderrichtlinie 2023-02, 5.2.3).

- *Wird die Teilnahme an der Anleitungsfortbildung wieder verpflichtend sein?*

Nach der Evaluation jedes Durchgangs der Fortbildungsreihe „Lernort Praxis - Praktikant:innen in sozialpädagogischen Ausbildungen qualifiziert anleiten“ überarbeiten wir das Konzept, wenn nötig, und bieten erneut eine Qualifizierungsmaßnahme an. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage unseres BBZ. Das Angebot richtet sich ausdrücklich an alle interessierten Fachkräfte aus den verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, unabhängig von der Anleitung eines:r FSP-PiA-Auszubildenden.

Auch die Teilnahme durch die PiA-Anleiter:innen in der Praxis ist im Prinzip freiwillig, bei allen Veröffentlichungen dazu handelt es sich um „Soll-Bestimmungen“, nicht um „Muss-Bestimmungen“. Träger können die Teilnahme verpflichtend machen.

- *Ab wann können die Auszubildenden auf den Personalschlüssel angerechnet werden?*

Mit der Versetzung in das dritte Schuljahr (Oberstufe) sind die Schüler:innen Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent:innen und könnten daher auch als solche angerechnet werden, zumal drei Tage Praxis/Woche im dritten Jahr in unserem Konzept vorgesehen sind. Allerdings gelten sie - auch wegen der bestehenden Verträge - als auszubildende Schüler:innen, dies sollte im Alltag auch entsprechend berücksichtigt werden.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an [pia@bbz-rd-eck.de](mailto:pia@bbz-rd-eck.de) ☺**